

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1-304-0 im Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des §7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0.

§ 1

Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung (Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße) wird die beschlossene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Welbershöhe
- Blumenstraße,
- Bebauung bis zur Ecke Stadionstraße Blumenstraße,

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Weiteres Vorgehen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.